



Amtliche Mitteilung Gemeinde Ebersdorf

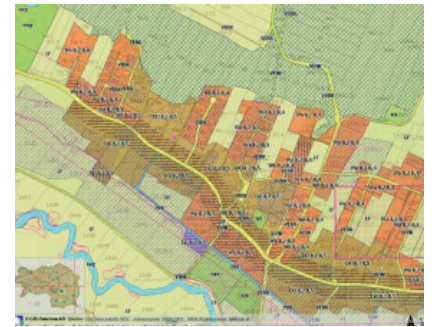


Revision Flächenwidmungsplan 5.0 Revision Örtliches Entwicklungskonzept 5.0 Kundmachung

über die Möglichkeit, Planungsinteressen bekannt zu geben:

- Revision 5.0 des örtlichen Entwicklungskonzeptes
- sowie des Flächenwidmungsplanes 5.0.

Gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F. LGBl. 15/2022 hat der Bürgermeister spätestens alle 10 Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes einzubringen.



Jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat die Möglichkeit, Bauvorhaben und sonstige Planungsinteressen, sowie Planungsanregungen in der Zeit

von 30.5.2022 bis 25.7.2022

dem Gemeindeamt schriftlich bekannt zugeben.

Beziehen sich diese Anregungen auf Änderungen des Flächenwidmungsplanes („Umwidmung“), so haben die Planungsbekanntgaben folgendes zu enthalten:

- Name, Adresse, Telefonnummer des Widmungswerbers
- Grundstücksnummer und Katastralgemeinde des umzuwidmenden Grundstückes
- Verwendungszweck der beantragten Widmung
- Auszug aus der Katastermappe (Kopie) mit Kennzeichnung der gewünschten Ausweisung.

Für die Gemeinde Ebersdorf


Gerald Maier
Bürgermeister

Revision 5.0 der derzeit rechtsgültigen Raumordnungspläne (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 4.0) der Gemeinde Ebersdorf

Nachdem vom Gesetzgeber eine Revision des gültigen örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des Flächenwidmungsplanes (FWP) längstens nach 10 Jahren vorgeschrieben wird, wurden die ersten Schritte dazu in unserer Gemeinde im März dieses Jahres gesetzt.

Für die Durchführung und den Ablauf der Revision mit Einhaltung aller Fristen sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz einen Zeitraum von 1 bis maximal 2 Jahren vor.

In einem ersten Schritt werden alle Gemeindeglieder aufgefordert, Planungsinteressen und Anregungen schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben. Anschließend werden alle für das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan relevanten Daten auf den letzten Stand gebracht.

In gemeinsamer Arbeit zwischen Raumordnungsausschuss, div. Fachausschüssen, Gemeinderat, Bürgermeister, Raumplaner und Baulandwerbenden sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Landes Steiermark werden die Unterlagen zu sichten, sortieren und zu prüfen sein und fließen anschließend in die weitere Arbeit und insbesondere auch in die Raumordnungspläne (ÖEK und FWP) ein.

Für nach wie vor unbebaute Grundstücke im Bauland sind Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zu treffen. Es besteht die Möglichkeit privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Grundstücke innerhalb angemessener Frist, entsprechend der Flächenwidmung abzuschließen. Alle unbebauten Grundstücke, unabhängig davon ob sie neu gewidmet werden, oder bereits als Bauland ausgewiesen sind und eine Fläche über 1.000 m² aufweisen, müssen mobilisiert und in einer Frist von längstens 5 Jahren nach Abschluss der Revision entsprechend der Widmung genutzt werden.

Das Örtliche Entwicklungskonzept enthält alle für die Gemeinde wichtigen Planungsziele einschließlich der geplanten Siedlungsentwicklung für die nächsten 10 - 15 Jahre.

Bürger-Informationsveranstaltung zum Thema Raumplanung

**Dienstag, 7. Juni 2022 um 19 Uhr
im Gemeindeamt Ebersdorf**

Die Bürgerinformation im Zuge der Planungsbekanntgabe soll dazu dienen, die Gemeindeglieder über die Raumordnungspläne, also örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan zu informieren und die Möglichkeiten jedes einzelnen aufzuzeigen.

Zu dieser Informationsveranstaltung sind alle Bewohner/innen und Grundeigentümer/innen der Gemeinde Ebersdorf sehr herzlich eingeladen.

Planungsbekanntgabe FWP 5.0 / ÖEK 5.0 an den Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf

Grundeigentümer:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ich beantrage folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Grundstücksnummer, Katastralgemeinde
soll in (zutreffendes ankreuzen)

Freiland Bauland Verkehrsfläche

gewidmet werden.

Verwendungszweck der künftigen Widmung bzw. Begründung für die Umwidmung:
(z. B.: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses, Durchführung eines Gewerbes)

.....
.....

Das Grundstück soll für den

- Eigengenbedarf
- Verkauf

im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen werden.

Bebauung/Verwertung:

- sofort
- bis in 5 Jahren
- in 10 Jahren
- später

Ein Auszug aus dem Kataster liegt bei.

Die Abgrenzung der umzuwidmenden Fläche wurde eingezeichnet.

....., am
(Unterschrift)

Bitte diese Seite abtrennen und bis längstens 25.7.2022
im Gemeindeamt Ebersdorf abgeben oder
per Post an Gemeinde Ebersdorf; 8273 Ebersdorf 222 senden oder
per E-Mail: gde@ebersdorf.gv.at übermitteln!

ABBA TRIBUTE KONZERT MIT NINA BERNSTEINER

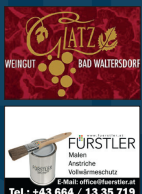


10. & 11.06. - 19.30h

**Die Veranstaltung
am 12.06. entfällt!**

**Gemeindezentrum
Ebersdorf**

Unter Einhaltung der aktuellen COVID-19 Maßnahmen



ALLESKultur:
Leben in
Ebersdorf
GemeindeKULTURzentrum

GEMEINDEAMT
EBERSDORF
8273 Ebersdorf 222
Tel.: 03333/2341
0664/130 30 86
www.ebersdorf.eu
gde@ebersdorf.gv.at



Kartenverkauf
Gemeinde Ebersdorf &
OGticket.com
VVK € 21,--AK € 23,--
zuzügl. Servicegebühren